



2006/10716

Vertrag

AZ Z 5 – 126 - 00 – 29392/2006

zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,

dieses vertreten durch den Präsidenten des

Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189

53175 Bonn

- im folgenden *“Auftraggeber”* -

und der

Steria Mummert Consulting AG

vertreten durch den Vorstand

Hans-Henny-Jahn-Weg 29

22085 Hamburg

- im folgenden *“Auftragnehmer”* -

wird unter der Auftrags-Nr. 29392/2006 folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf der Grundlage

- des Angebotes vom 21.08.2006 (Anlage A)
- des Meilenstein/Zahlungsplanes (Anlage B)
-

zur Weiterentwicklung des BSI-Tools IT-Grundschutz (**GSTOOL 4.1**).

(2) Der Leistungsumfang umfasst die in der Anlage A aufgeführten Change Requests.

(3) Der aktuelle, vollständige und dokumentierte Quellcode ist dem Auftraggeber mit jedem Programm- Release (Build) auf CD- Rom zu übergeben.

(4) Die in § 1 Abs. 1 genannten Dokumente sind Bestandteile dieses Vertrages. Bei widersprüchlichen Angaben gelten die genannten Dokumente in der angegebenen Reihenfolge.

(5) Die Leistungen gemäß Absatz 1 werden in ihrer Gesamtheit Vertragsgegenstand. Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich eine Einheit bilden.

§ 2 Vergütung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren zur Abgeltung der Leistung einen höchstbegrenzten Selbstkostenfestpreis gemäß § 6 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VO PR Nr. 30/53) in Höhe von

(In Worten:

EURO)

Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Satz berechnet.

- (2) Wird während der Vertragslaufzeit Mehraufwand notwendig, der die zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Leistung überschreitet, so ist dem Auftraggeber unverzüglich der voraussichtliche Mehraufwand zu melden und durch eine Änderungskalkulation gegenüber der ursprünglichen Leistung nachzuweisen. Stimmt der Auftraggeber dem Mehraufwand zu, ist über diesen ein Änderungsvertrag abzuschließen.
- (3) Es wird eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von 6 % und ein kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 4 % vereinbart.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Preis gem. Abs. 1 von der zuständigen Preisprüfungsbehörde überprüft wird. Die Überprüfung wird vom Auftraggeber veranlasst.
- (5) Im Falle einer Überzahlung verpflichtet sich der Auftragnehmer, die überzahlte Summe unverzüglich zurück zu zahlen und in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäss § 288 Abs. 2, 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Die Reisekosten und Spesen sind in der Vergütung enthalten.

§ 3 Zahlung der Vergütung

- (1) Zahlungen erfolgen vorbehaltlich der unbeanstandeten Abnahme der Leistung per Überweisung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.
- (2) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

§ 4 Haftung

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Bestimmungen der BVB-Erstellung.
Im übrigen richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Regelungen.
- (2) Eine Haftung des Auftraggebers aus der Durchführung dieses Vertrages gegenüber Dritten ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – grundsätzlich ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen haftet der Auftraggeber für sich und das Verschulden seiner Be-
diensteten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahr-
lässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Urheberrecht/ Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber für die Dauer des gesetzli-
chen Urheberrechtsschutzes die vollständigen, unentgeltlichen, dauerhaften,
räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkten, ausschließlichen und über-
tragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte an den nach diesem Vertrag zu
erbringenden urheberrechtsfähigen Teil-/ Gesamtleistungen für alle bekannten
Nutzungs- und Verwertungsarten. Die Rechtsübertragung gilt auch für die ge-
änderte, z.B. verkürzte, ergänzte, aktualisierte, fortentwickelte, sowie in ande-
rer Weise ganz oder teilweise integrierter oder sonst modifizierter Form sowie
für Verleih und Vermietung.
- (2) Sämtliche Rechte an der Veröffentlichung der Teil-/ Gesamtleistungen oder
der Veröffentlichung von Berichten darüber erhält der Auftraggeber. Er darf
die Leistungen sowie erstellte Zwischenergebnisse und Hilfsmittel vervielfälti-
gen und über gegenwärtige Publikationsformen verbreiten und in multimedialen
Werken verwenden.
Dies kann insbesondere durch ganz oder teilweise entgeltliche oder unent-
geltliche elektronische Vervielfältigung und Verbreitung erfolgen, insbesonde-
re durch Aufzeichnung auf maschinenlesbaren Datenträgern jeder Art (z.B.

CD-Roms, Disketten, DVDs) einschließlich Programmierung, Speicherung, Aufnahme in eigene oder fremde Computerprogramme sowie Übertragung und Bereithaltung zum Abruf auf weitere Datenträger, Datenanlagen, Datenbanken etc. mittels jeder Übertragungstechnik und Empfangsform (insbesondere auch Internet, Intranet, WWW, FTP, E-Mail, SMS, ISDN, DSL, ADSL, Breitbandtechnologien, GPRS, UMTS, E-Book, PDAs), gleichgültig ob die Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher, analoger oder digitaler Form erfolgt und gleichgültig, über welche Übertragungswege (drahtlose oder drahtgebundene Form z.B. über Kabel, Satellit, terrestrisch etc., auch im Wege der Bildschirmtext-, Videotext-, Online- und Offlinenutzung/ -Dienste und ähnlicher Verfahren, unabhängig ob an die Allgemeinheit oder bestimmte Personen/ -gruppen gerichtet, durch Wiedergabe auf Bildschirm und mittels Download oder Speicherung in eigene oder fremde Geräte auch auszugsweise oder als Vorabveröffentlichung, insbesondere auch für Werbezwecke).

- (3) Die Rechtsübertragung umfasst das Recht zur unbeschränkten behördeninternen Nutzung auch für interne und externe Schulungen. Es erfolgt ausdrücklich keine Beschränkung auf einzelne Rechner, Netzwerke (LAN/WAN) oder einzelne Behördenteile.
- (4) Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch die Bundesrepublik Deutschland nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift.

Werden durch die Leistungen des Auftragnehmers bzw. durch deren Nutzung Rechte Dritter verletzt, so wird der Auftragnehmer die betroffenen Leistungen auf eigene Kosten unverzüglich so abändern, dass die betroffenen Leistungen schutzfrei gestellt werden oder dem Auftraggeber das Recht zur unbelasteten Nutzung verschaffen.

Falls Dritte gegenüber dem Auftraggeber wegen einer behaupteten Verletzung derartiger Rechte Ansprüche geltend machen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freistellen.

Verwendet der Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen Rechte Dritter und sind diese für die Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber notwendig, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber an diesen Rechten ein

räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht verschaffen.

- (5) Soweit der Auftragnehmer Teile der Leistungen durch Subunternehmer, Angestellte, freie Mitarbeiter oder andere Dritte erbringen lässt, verpflichtet er sich, auch wenn er nicht selbst der Urheber ist, die notwendigen Rechtsübertragungen herbeizuführen, so dass er in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten vollständig zu erfüllen.
- (6) Der Auftragnehmer verzichtet unwiderruflich und dauerhaft auf die Ausübung des Rechts auf Nennung als Urheber der Leistungen und auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus §§ 97 ff. UrhG.
- (7) Eine Rückübertragung von einzelnen Nutzungsrechten auf den Auftragnehmer für seine Zwecke ist möglich, sofern die Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Durch die nach diesem Vertrag zu zahlenden Vergütungen ist die Einräumung der vorgenannten Rechte – einschliesslich der Übergabe des Quellcodes - mit abgegolten.

§ 6 Vertragsstrafe, Schadensersatz und Mängelhaftung

- (1) Bei einer Pflichtverletzung des Schuldverhältnisses, insbesondere bei Verzug bzgl. der Endabnahme, Sach- und Rechtsmängeln ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Gesamtvergütung pro Tag zu zahlen. Die Zahlungspflicht für den pauschalierten Schadensersatz ist auf 100 Verzugstage beschränkt.
- (2) Neben der pauschalierten Vertragsstrafe bleiben weitere Schadensersatzansprüche unberührt und werden pro Tag des Ausfalls bzw. des Teilausfalls der Leistung auf einen pauschalen Festbetrag von 1/1500 der Vergütung pro Tag – höchstens 25 % der Gesamtvergütung – vereinbart, wobei die Pauschalierung bei Teilausfall der betroffenen Leistung anteilig zu reduzieren ist.
- (3) Angefallene Vertragsstrafen bleiben auch für den Fall der Abnahme bereits jetzt ausdrücklich vorbehalten.

- (4) Für den Fall, dass Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Auftraggeber gefordert wird, werden dem Auftragnehmer auf diese Ansprüche gezahlte oder noch fällige Vertragsstrafen zu 50% angerechnet.

§ 7 Leistungstermin

Der Auftragnehmer wird die Leistungen spätestens bis zum **31.08.2007** dem Auftraggeber zur Abnahme vorlegen.

§ 8 Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer wird die abnahmefähigen Leistungen zum vereinbarten Liefertermin übergeben. Die Abnahmeerklärungen sind durch Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen.
- (2) Die Gesamtabnahme kann nur erfolgen, wenn in der zur Abnahme übergebenen Version keine Fehler der Kategorie 3 ‚schwer‘ (gem Fehlerkategorisierung in Angebotskapitel 7) enthalten sind und nicht mehr als 10 Fehler der Kategorie 2 „wesentlich“ (gem. Fehlerkategorisierung in Angebotskapitel 7.1) enthalten sind
- (3) Die Abnahme erfolgt gemäss den Bestimmungen der BVB-Erstellung bzw. BVB-Planung für alle abnahmefähigen Leistungen in zwei Stufen:
- Teilabnahme: Sie bezieht sich auf zusammenhängende Leistungsteile gemäss dem Meilenstein- und Zahlungsplan.
 - Gesamtabnahme: Sie erfolgt nach Übernahme der gesamten Leistung.
- (4) Die Teilleistungen gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen dem Auftragnehmer die Mängel schriftlich benennt. Der Auftragnehmer wird benannte Mängel oder Unvollständigkeiten innerhalb von 15 Werktagen beheben und dem Auftraggeber die vertragsgemäße Leistung übergeben.

- (5) Erfolgte Teilabnahmen ersetzen nicht die Gesamtabnahme. Sollte die Gesamtabnahme nach erfolgter Nachbesserung nicht fehlerfrei möglich sein, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom gesamten Vertrag zurückzutreten.
- (6) Die Gesamtabnahme erfolgt durch eine vierwöchige Funktionsprüfung beim Auftraggeber. Vom Auftraggeber benannte Mängel sind während dieser Zeit und in den anschliessenden zwei Wochen zu beheben.
- (7) Sollte die Gesamtabnahme nach erfolgter Nachbesserung nicht mängelfrei möglich sein, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, vom gesamten Vertrag zurück zu treten. Dem Auftraggeber steht in diesem Fall das Recht zu, die Vergütung für bereits erfolgte Teilabnahmen zurück zu fordern.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Pressekontakte hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vorher mit dem BSI schriftlich abzustimmen. Dies gilt auch für eigene Presseveröffentlichungen des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer darf das BSI in eigene Publikationen jedweder Art - insbesondere die Referenzliste - erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des BSI aufnehmen.

§ 10 Projektverantwortliche

Ansprechpartner beim Auftragnehmer

Mummert Consulting AG, Telefon:

Ansprechpartner beim Auftraggeber

Fachlicher Ansprechpartner:

Kaumännischer Ansprechpartner:

§ 11 Rücktritt

- (1) Der Auftraggeber kann jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer hat im Falle des Rücktritts durch den Auftraggeber Anspruch auf Restabgeltung für die bis zum Zugang des Rücktrittsschreibens beim Auftragnehmer erbrachten Leistungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber zurück, hat der Auftragnehmer alle aufgrund dieses Vertrages abgeschlossenen Verträge unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers unverzüglich zu beenden. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall Anspruch auf Erstattung aller durch den Auftrag bedingten unvermeidbaren Kosten. Alle aus dem Vertrag zu leistenden Zahlungen einschließlich der Restabgeltung dürfen die Vergütung gem. § 2 nicht übersteigen.
- (3) Erfolgt ein vorzeitiger Rücktritt gem. Abs. 1, hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die ihm im Rahmen dieses Projektes überlassen worden sind, unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wird ausgeschlossen.

§ 12 Geltende Vorschriften

- (1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, gelten ergänzend die Bestimmungen der „Besonderen Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen (BVB-Erstellung)“, die „Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen), Teil B“ (VOL/B) sowie die "Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen" (VOPR 30/53). Soweit diese nicht einschlägig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 13 Anzuwendendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 14 Vertragsauslegung

Lücken oder Widersprüche des Vertrages sind so auszulegen, dass die Durchführung des Vertrages gewährleistet ist. Eine etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit im Übrigen nicht, wenn dadurch der wirtschaftliche Zweck des Vertrages weiterhin erreicht werden kann.

§ 15 Schriftform

Außerhalb des Vertrages und seiner Anlagen bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine weiteren Abreden. Künftige Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform, wobei diese Klausel nur schriftlich aufgehoben werden kann.

§ 16 Verhältnis zu Dritten

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, die aus diesem Vertrag bestehenden Rechte oder Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte abzutreten. Dies gilt insbesondere für die Vergabe von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer an Dritte. Bei der Vergabe von Unteraufträgen sind die Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die Nutzungsrechtsklausel, in die Verträge mit den Unterauftragnehmern aufzunehmen. Der Auftraggeber darf aufgrund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.

§ 17 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort dieses Vertrages ist Bonn.

Bonn, den 26.09.2006

Bundesamt für Sicherheit
in der Informationstechnik

Im Auftrag

Hamburg, den 26.09.2006

Mummert Consulting AG
Stella Mummert Consulting AG
Hans-Henny-Jahn-Weg 29
22086 Hamburg
4 Telefon: 040/22703-0

